

Aus der aktuellen BGH-Rechtsprechung

Malte Monje

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die aktuellen Themen in der Rechtsprechung



Entscheidung vom 17.12.2025

Aktenzeichen: VIII ZR 56/23

Mietpreisbremse

Vereinbarung im Mietverhältnis

Hauptmietvertrag
zwischen
Hauptvermieter und
Mieter mit Erlaubnis zur
Untervermietung

01.06.2020

Untermietvertrag

23.04.2021

Angebot Mieter/Unterver-
mieter an Untermieter zur
Reduzierung der Miete

24.04.2021

Annahme durch
Untermieter

27.04.2021

„Nachtrag“ vom
Mieter/Untervermieter an
Untermieter

30.04.2021

Kündigung Hauptmietverhältnis
durch Mieter

27.03.2023

Mietrüge „Untermieter“ an
„Hauptvermieter“

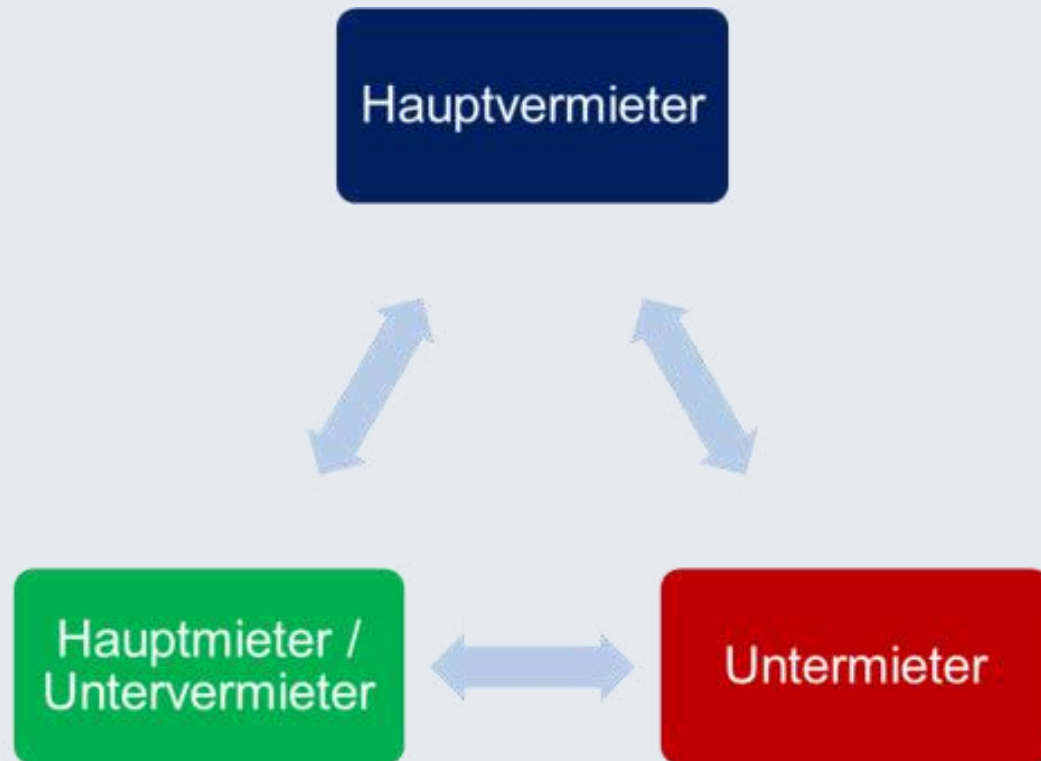
Entscheidung vom 17.12.2025

Aktenzeichen: VIII ZR 56/23

Mietpreisbremse

Vereinbarung im Mietverhältnis

Nach Kündigung des Hauptmietverhältnisses ist der Hauptvermieter nach § 565 BGB in das Untermietverhältnis eingetreten. Und zwar so, wie es zu dem Zeitpunkt bestand, d.h. mit der nachträglich vereinbarten, reduzierten Miete.



Entscheidung vom 17.12.2025

Mietpreisbremse

Aktenzeichen: VIII ZR 56/23

Vereinbarung im Mietverhältnis

**Hauptmietvertrag
zwischen Eigentümer
und Mieter mit Erlaubnis
zur Untervermietung**

01.06.2020
Untermietvertrag

23.04.2021
Angebot Mieter/Unterver-
mieter an Untermieter zur
Reduzierung der Miete

24.04.2021
Annahme durch
Untermieter

27.04.2021
„Nachtrag“ vom
Mieter/Untervermieter an
Untermieter

30.04.2021
Kündigung Hauptmietverhältnis
durch Mieter

27.03.2023
Mietrüge „Untermieter“ an
„Hauptvermieter“

Entscheidung vom 17.12.2025

Mietpreisbremse

Aktenzeichen: VIII ZR 56/25

Vereinbarung im Mietverhältnis

Auf die Vereinbarung einer reduzierten Miete während eines laufenden Mietverhältnisses finden die Regelungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (§§ 556d ff. BGB) keine Anwendung (Fortführung von Senatsurteil vom 28. September 2022 - VIII ZR 300/21, NJW-RR 2022, 1666).

Anmerkung:

Wichtig ist dem BGH, dass es sich um eine beiderseitige Vereinbarung der geschuldeten Miethöhe und nicht um einen einseitigen Verzicht des Vermieters handelt. Mit einem Rechtsverlust durch Annahme des (überraschenden) Mietsenkungsangebots hätte der Mieter durchaus rechnen können.

Entscheidung vom 14.05.2025

Kündigung

Aktenzeichen: VIII ZR 256/23

fehlende Mietsicherheit

Ist ein Mieter mit der Leistung einer als Mietsicherheit (§ 551 BGB) vereinbarten Bankbürgschaft im Verzug, kann der Vermieter das Mietverhältnis nicht nach § 569 Abs. 2a BGB fristlos kündigen, weil eine Bankbürgschaft nicht in den Anwendungsbereich dieses Kündigungstatbestands fällt.

Kündigungssperrfrist / Mietervorkaufsrecht

Risikoerhöhung durch Umwandlung in Eigentumswohnung

Ganz allgemein:

Das Gesetz bestimmt in §§ 577 und 577a BGB einen Schutz des Mieters bei Umwandlung in Wohnungseigentum, was der Mieter ja nicht verhindern kann.

Denn der Erwerber einer Eigentumswohnung könnte grundsätzlich sofort nach Grundbuchumschreibung wegen Eigenbedarfs kündigen.

Deshalb Vorkaufsrecht (§ 577 BGB) und Kündigungssperrfristen (§ 577a BGB)

Entscheidung vom 06.08.2025

Aktenzeichen: VIII ZR 161/24

Kündigungssperrfrist

Risikoerhöhung

seit **2004**

Beklagter ist Mieter

2011

Erwerb durch L.
GmbH & Co. KG
(keine Aufteilung in
Wohnungseigentum!)

2017

L. GmbH & Co. KG
verkauft nach
Umwandlung in
Wohnungseigentum
an Kläger

2022

Kündigung von
Kläger und
Räumungsklage
gegen Beklagten
(Sperrfrist 10 Jahre)

**Beginn Sperrfrist
2011?
oder 2017?**

Entscheidung vom 06.08.2025

Kündigungssperrfrist § 577a BGB

Aktenzeichen: VIII ZR 161/24

Auszug Gesetzestext

§ 577a BGB

(1) Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so kann sich ein Erwerber auf berechnigte Interessen im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung berufen.

(1a) Die Kündigungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter

1. an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist oder ...

(2a) Wird nach einer Veräußerung oder Belastung im Sinne des Absatzes 1a Wohnungseigentum begründet, so beginnt die Frist, innerhalb der eine Kündigung nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 ausgeschlossen ist, bereits mit der Veräußerung oder Belastung nach Absatz 1a.

Entscheidung vom 06.08.2025

Kündigungssperrfrist

Aktenzeichen: VIII ZR 161/24

Risikoerhöhung

Leitsatz des BGH:

Die Veräußerung vermieteten Wohnraums an eine Personenhandelsgesellschaft (hier: GmbH & Co. KG) löst nicht die in der Vorschrift des § 577a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB geregelte Kündigungssperrfrist für Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen des Erwerbers aus.

Ergebnis: Kündigungssperrfrist wurde erst 2017 ausgelöst, Räumungsklage (-)

Entscheidung vom 21.01.2026

Aktenzeichen: VIII ZR 247/24

Eigenbedarfskündigung

GbR und Kündigungssperrfrist

seit 2004

Beklagter ist Mieter
einer von 10
Wohnungen eines
Wohnhauses

2021

Der Vater erwirbt das
Haus und teilt es in
Wohnungseigentum
auf

Februar 2022

Der Vater überträgt
das Eigentum an
den 10 Wohnungen
an die Familien GbR
bestehend aus ihm,
seiner Frau und
seinen beiden
volljährigen Kindern.

Juli 2022

Kündigung von
Kläger und
Räumungsklage
gegen Beklagten
(Sperrfrist 10 Jahre)

**Sperrfrist
ausgelöst durch
Veräußerung an
GbR?**

Entscheidung vom 21.01.2026

Eigenbedarfskündigung

Aktenzeichen: VIII ZR 247/24

Auszug Gesetzestext § 577a

§ 577a BGB

1) Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so kann sich ein Erwerber auf berechnigte Interessen im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung berufen.

(1a) Die Kündigungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter

1. an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist ...

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Gesellschafter oder Erwerber derselben Familie oder demselben Haushalt angehören oder vor Überlassung des Wohnraums an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist.

Entscheidung vom 21.01.2026

Eigenbedarfskündigung

Aktenzeichen: VIII ZR 247/24

GbR und Kündigungssperrfrist

Leitsätze des BGH

1. Bei der Einbringung vermieteten und an den Mieter überlassenen Wohnraums durch den vermietenden Alleineigentümer in eine aus ihm, seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich um eine Veräußerung im Sinne von § 577a BGB.
2. Die Ausnahmeregelung des § 577a Abs. 1a Satz 2 BGB zur Privilegierung des Erwerbs vermieteten Wohnraums durch Personengesellschaften oder Erwerbermehrheiten, die aus Angehörigen derselben Familie oder desselben Haushalts bestehen, ist im Rahmen des Sperrfristtatbestands des § 577a Abs. 1 BGB weder unmittelbar noch analog anwendbar. Der Sperrfristtatbestand des § 577a Abs. 1 BGB ist in diesen Fällen auch nicht entsprechend teleologisch zu reduzieren.

Entscheidung vom 08.10.2025

Aktenzeichen: VIII ZR 18/24

Mieterverkaufsrecht § 577 BGB

Auszug Gesetzestext

§577 BGB

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten verkauft, so ist der Mieter zum Vorkauf berechtigt. ...

Entscheidung vom 08.10.2025

Mieterverkaufsrecht

Aktenzeichen: VIII ZR 18/24

Verkauf an „Dritten“

Leitsatz des BGH

Auch die Veräußerung von vermieteten Wohnräumen, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an eine Personenhandelsgesellschaft, deren Gesellschafter mit denen der veräußernden Gesellschaft personenidentisch sind, stellt einen Verkauf an einen Dritten im Sinne von § 570b Abs. 1 Satz 1 BGB aF (§ 577 Abs. 1 Satz 1 BGB) dar. Dies gilt auch bei einer nach der Überlassung vollzogenen oder beabsichtigten Realteilung des mit den vermieteten Räumen bebauten Grundstücks.

Entscheidung vom 08.10.2025

Mieterverkaufsrecht

Aktenzeichen: VIII ZR 18/24

Verkauf an „Dritten“

Spektakulär, weil:

- Vermietung Ende 1999, Überlassung an Mieter am 1.3.2000 durch GmbH A (Gesellschafter A & B)
- Realteilung der sechs Reihenhäuser 30.3.2000 im Grundbuch eingetragen
- Verkauf des Hauses am 14.4.2000 an GmbH B (Gesellschafter auch A & B) zu 400.000,- DM
- Verkaufsangebote 2004, 2007, 2010, 2011 und 2017 durch GmbH B an Mieter, keine Kaufpreiseinigung, günstigstes Angebot 230.000,- €
- 2019 Schadensersatzforderung von Mieter gegen GmbH A wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Vorkausrechts: 195.483,25 €
- BGH: grundsätzlich Schadensersatz geschuldet, Berufungsgericht muss weitere Feststellungen zur Höhe des Ersatzanspruches treffen

Entscheidung vom 29.01.2025

Rückerhalt Mietsache

Aktenzeichen: XII ZR 96/23

Verjährungsbeginn für Ersatzansprüche

-
1. Der Rückerhalt der Mietsache im Sinne des § 548 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt eine Änderung der Besitzverhältnisse zugunsten des Vermieters voraus, weil dieser erst durch die unmittelbare Sachherrschaft in die Lage versetzt wird, sich ungestört ein umfassendes Bild von etwaigen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache zu machen (im Anschluss an Senatsurteil vom 27. Februar 2019 – XII ZR 63/18 – NZM 2019, 408).
 2. Für den Verjährungsbeginn ist der Rückerhalt der Mietsache auch dann maßgeblich, wenn der Mietvertrag noch nicht beendet ist mit der Folge, dass ein Anspruch im Sinne des § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB bereits vor Beendigung des Mietverhältnisses verjähren kann (im Anschluss an BGH Urteil vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 402/12 – NZM 2014, 128).

Entscheidung vom 18.06.2025

Vorenthalten nach Vertragsende

Aktenzeichen: VIII ZR 291/23

Gesetzestext

§ 546a Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe

- (1) Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.*
- (2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.*

Entscheidung vom 18.06.2025

Vorenthalten nach Vertragsende

Aktenzeichen: VIII ZR 291/23

Rücknahmewille

-
1. Die Mietsache wird dem Vermieter dann im Sinne des § 546a Abs. 1 BGB nach Beendigung des Mietverhältnisses vorenthalten, wenn kumulativ - der Mieter die Mietsache nicht zurückgibt und das Unterlassen der Herausgabe dem Willen des Vermieters widerspricht (Bestätigung von Senatsurteil vom 12. Juli 2017 VIII ZR 214/16, NJW 2017, 2997 Rn. 19, 25; siehe auch BGH, Urteil vom 13. März 2013 XII ZR 34/12, BGHZ 196, 318 Rn. 23; jeweils mwN).
 2. An einem Rückerlangungswillen des Vermieters fehlt es etwa, wenn er trotz Kündigung des Mieters vom Fortbestehen des Mietverhältnisses ausgeht (Bestätigung von Senatsurteil vom 12. Juli 2017 VIII ZR 214/16, aaO Rn. 20 f.; siehe auch BGH, Urteil vom 13. März 2013 XII ZR 34/12, aaO; jeweils mwN).

Entscheidung vom 18.06.2025

Vorenthalten nach Vertragsende

Aktenzeichen: VIII ZR 291/23

Rücknahmewille

-
3. Für einen bereicherungsrechtlichen Nutzungsersatzanspruch des Vermieters, der dann gegeben sein kann, wenn der (ehemalige) Mieter die Sache über die vereinbarte Laufzeit hinaus nutzt, kommt es maßgeblich auf die tatsächlich gezogenen Nutzungen an; der bloße (unmittelbare oder mittelbare) Besitz an der Wohnung reicht hierfür nicht aus (Bestätigung von Senatsurteil vom 12. Juli 2017 VIII ZR 214/16, aaO Rn. 30 ff.; vgl. auch BGH, Urteile vom 7. März 2013 III ZR 231/12, BGHZ 196, 285 Rn. 26, vom 15. Dezember 1999 XII ZR 154/97, NJW-RR 2000, 382 unter 4 [zu § 557 BGB aF]; jeweils mwN).
 4. Zur Bemessung des Werts der nach dieser Maßgabe herauszugebenden Nutzungen, wenn der (ehemalige) Mieter die Wohnung nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht mehr als solche also zum Wohnen, sondern nur noch in der Form nutzt, dass er einige Möbelstücke dort belässt.

Entscheidung vom 18.06.2025

Vorenthalten nach Vertragsende

Aktenzeichen: VIII ZR 291/23

Rücknahmewille

Der Fall:

- Mieter kündigt zum 31.12.2025, Vermieter hält die Kündigung für unwirksam
- Mieter gibt erst am 31.3.2026 zurück und zahlt drei Monate je 1.000,- € (alte Miete) unter Vorbehalt
- in den drei Monaten wohnt der Mieter nicht mehr, er lagert nur Küche und Schrank
- Mieter verlangt im April 2026 die 3.000,- € zurück, weil Kündigung wirksam war
- **Vermieter muss 2.400,- € zurückzahlen**, weil:
 - Nutzungsentschädigungsanspruch scheitert am Vorenthalten (weil kein Rücknahmewille)
 - Wertersatzanspruch auf gezogenen Nutzung: 200,- € für Lagerraum monatlich

Entscheidung vom 22.10.2024

Stellplatzmieterhöhung

Aktenzeichen: VIII ZR 249/23

keine amtliche Leitsätze – Orientierungssätze nach juris:

1. Wird eine Wohnung zusammen mit einem Stellplatz vermietet, so sind die Vorschriften der §§ 558 ff. BGB auch auf den für den angemieteten Stellplatz entfallenden Mietanteil anwendbar.
2. Ein Mieterhöhungsverlangen ist formell wirksam, wenn hinsichtlich der Wohnung eine Bezugnahme auf den Mietspiegel erfolgt und hinsichtlich des Stellplatzes auf Vergleichsobjekte Bezug genommen wird.

Entscheidung vom 28.01.2026

Untervermietung

Aktenzeichen: VIII ZR 228/23

Gewinnerzielung / Sachverhalt

-
1. Nettokaltmiete 500,- €, Untervermietungserlaubnis wegen Auslandsaufenthaltes bis Januar 2020.
 2. Da sich der Auslandsaufenthalt verlängerte, vermietete der Mieter danach noch mal unter und fragte dann eine Genehmigung an, bekam aber keine Antwort. Untermietzins 962,- € netto.
 3. Die Wohnung wurde in 2021 vermietetseits besichtigt und ein Untermieter angetroffen. Der Mieter wurde abgemahnt und der Mieter lehnte die Beendigung der Untervermietung ab. Eine Zustimmung zur Untervermietung wurde nicht erteilt.
 4. Fristlose und vorsorglich ordentliche Kündigung des Vermieters wegen unerlaubter Untervermietung.

Entscheidung vom 28.01.2026

Untervermietung

Aktenzeichen: VIII ZR 228/23

Gewinnerzielung / Sachverhalt

§ 553 BGB

(1) Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Wohnraums einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann er von dem Vermieter die Erlaubnis hierzu verlangen. Dies gilt nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum übermäßig belegt würde oder dem Vermieter die Überlassung aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Entscheidung vom 28.01.2026

Untervermietung

Aktenzeichen: VIII ZR 228/23

Gewinnerzielung

Leitsätze des BGH:

1. Der Wunsch des Wohnraummieters nach einer Verringerung der von ihm zu tragenden Mietaufwendungen ist - unabhängig davon, ob er auf eine solche Verringerung wirtschaftlich angewiesen ist - grundsätzlich als ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung im Sinne des § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB anzuerkennen.
2. Eine - über die Deckung der wohnungsbezogenen Aufwendungen hinausgehende - Gewinnerzielung des Mieters durch die Untervermietung des Wohnraums ist hiervon nicht umfasst.

Entscheidung vom 28.01.2026

Untervermietung

Aktenzeichen: VIII ZR 228/23

Gewinnerzielung

-
- Sollte der Mieter mit der Untervermietung eine Gewinnerzielung beabsichtigen (deutlich höhere Untermiete als eigene Verpflichtung gegenüber dem Vermieter), ist das kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 553 BGB. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Erteilung der Untervermietungserlaubnis.
 - Eine trotz Abmahnung des Vermieters fortgesetzte gewinnbringende und unerlaubte Untervermietung stellt eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung dar und kann eine ordentliche Kündigung des Vermieters rechtfertigen.
 - Die Entscheidung stärkt nach dem BGH zugleich den Schutz von Untermietern vor überhöhten Mieten.
 - Der BGH schärft damit die Zweckbestimmung des § 553 BGB: Untervermietung dient dem Erhalt der Wohnung bei veränderten Lebensumständen – nicht als Renditeinstrument.

Entscheidung vom 24.10.2025

Schönheitsreparaturklausel

Aktenzeichen:

LG Hamburg, 49 C 518/24

Inzwischen häufig verwendete Klausel bei Schönheitsreparaturen:

- *Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung auf seine Kosten durchzuführen, soweit diese dekorative Schäden betreffen, die aus dem Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter herrühren und seiner Risikosphäre zuzuordnen sind.*
- *Der Vermieter schuldet in keinem Fall Schönheitsreparaturen.*

Entscheidung vom 24.10.2025

Schönheitsreparaturklausel

Aktenzeichen:

LG Hamburg, 49 C 518/24

Nach LG Hamburg ist das schon deshalb unwirksam, weil mit dem Zusatz der Vermieter sich auch von Schönheitsreparaturen im Zusammenhang mit seiner Instandhaltungspflicht freizeichnen würde.

Das scheint eine durchaus zutreffende Argumentation. Vielleicht besser:

- *Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung auf seine Kosten durchzuführen, soweit diese dekorative Schäden betreffen, die aus dem Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter herrühren und seiner Risikosphäre zuzuordnen sind.*
- *Der Vermieter schuldet keine Schönheitsreparaturen, soweit diese dekorative Schäden betreffen, die aus dem Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter herrühren und seiner Risikosphäre zuzuordnen sind.*

In Berlin wird Mietwucher jetzt wieder geahndet

Jahrelang wurden illegal hohe Mieten in Berlin kaum verfolgt. Nun muss eine Vermieterin erstmals wieder mehrere Zehntausend Euro Strafe zahlen, weil sie zu teuer vermietet hat – ein Erfolg der Berliner Linken im Kampf gegen Mietwucher.



Wegen zu hoher Miete muss eine Vermieterin aus Berlin 26.000 Euro Bußgeld zahlen.

Erstes erfolgreiches Gerichtsurteil: Vermieter kassiert Bußgeld wegen Mietpreisüberhöhung

26. Januar 2026

BERLIN / AMTSGERICHT TIERGARTEN

Gericht verhängt Bußgeld wegen Mietwucher

400 statt 206 Euro für 30 Quadratmeter – Vermieter verurteilt

David Rojas Kienzle 26.01.2026, 16:28 Uhr / Lesedauer: 2 Min.

Update / „Ein guter Tag für Mieterinnen und Mieter“ Berliner Amtsgericht verurteilt Vermieter wegen viel zu hoher Miete

30 Quadratmeter in Kreuzberg für 400 Euro kalt: Das Amtsgericht Tiergarten hat erstmals einen Vermieter wegen Mietpreisüberhöhung verurteilt. Der Berliner Mieterverein spricht von einem Erfolg.

400 Euro für 30 Quadratmeter

Erstmals seit Langem wieder Urteil wegen überhöhter Miete in Berlin

Mo 26.01.2026, 19:05 Uhr

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

6000 Euro zurück! Gericht stoppt erstmals Mietwucher in Berlin

Erstmals setzt ein Berliner Bezirksamt ein rechtskräftiges Urteil wegen Mietpreisüberhöhung durch. Eine Wohnung in Kreuzberg war doppelt so teuer wie erlaubt.



Yoko Rödel

27.01.2026 · 27.01.2026, 18:56 Uhr

55



Wirtschaftsstrafgesetz

§ 5 Mietpreiserhöhung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

(2) 1Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. 2Nicht unangemessen hoch sind Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters erforderlich sind, sofern sie unter Zugrundelegung der nach Satz 1 maßgeblichen Entgelte nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.





Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

Wanderer und Partner
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte PartG mbB

Bürocenter am Lützowplatz
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 24
10785 Berlin

Telefon: +49 30 405 994-0
Telefax: +49 30 405 994-16
E-Mail: info@wir-wanderer.de

Folgen Sie uns auf LinkedIn und Instagram!

